

# Flug- und Platzordnung der Modellbaugruppe Leinepark e.V.



Die nachstehende Flug - und Platzordnung gilt für den Modellflugplatz der Modellbaugruppe Leinepark e.V. in Büren und ist Bestandteil der Aufstiegserlaubnis Nr.: 14.30351-4 vom 13.10.2015 für Flugmodelle gem. § 16 Abs. 1 Luftverkehrsordnung (LuftVO).

Nachstehend aufgeführte Anordnungen sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Flug - und Platzordnung kann der Vorstand oder die Flugleitung nach vorheriger Ermahnung:

- I. ein Flugverbot für den Rest des Tages aussprechen,
- II. Vereinsfremde Personen vom Platz verweisen.

Über darüber hinausgehende, disziplinarische Maßnahmen entscheiden Vorstand und Mitgliederversammlung.

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Sicherheit Ordnung im Verein .....	2
§ 2	Hausrecht .....	2
§ 3	Flugleitung .....	2
§ 4	Flugbetrieb .....	3
§ 5	Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb.....	4
§ 6	Allgemeine Bestimmungen. ....	5
§ 7	Verhalten bei Unfällen .....	5
§ 8	Inkrafttreten .....	6

# Flug- und Platzordnung der Modellbaugruppe Leinepark e.V.



## § 1 Sicherheit Ordnung im Verein

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
2. Jedes Vereinsmitglied hat sich fair und loyal gegenüber anderen zu verhalten.
3. Der Vorstand behält sich Maßnahmen zur Wiederherstellung des Vereinsfriedens vor.

## § 2 Hausrecht

1. Das Hausrecht auf dem Modellflugplatz, welches das Recht auf Erteilung von Flugverbot einschließt, übt der Vorstand aus.
2. Während des Flugbetriebes vertritt die Flugleitung den Vorstand.
3. Bei Abwesenheit des Vorstandes kann jedes Vereinsmitglied der MBGL das Hausrecht ausüben und Personen, welche sich unberechtigter Weise auf dem Gelände der MBGL aufhalten, des Geländes verweisen.  
Der Vorstand ist hierüber unverzüglich zu informieren.

## § 3 Flugleitung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen hauptamtlichen Flugleiter und einen Vertreter.
2. Bei gleichzeitigem Betrieb von mehr als 3 Flugmodellen über 2 Kg Abflugmasse ist ein Flugleiter einzusetzen.  
Sofern kein Flugleiter erforderlich ist, haben die Steuerer selbst die Eintragungen im Flugbuch vorzunehmen. (siehe Pkt. 5 a. und b.)
3. Jedes volljährige, aktive Mitglied hat bei Bedarf Flugleitertätigkeiten wahrzunehmen.  
Über Ausnahmen entscheidet der anwesende Vorstand oder der hauptamtliche Flugleiter.
4. Abhängig vom Flugbetrieb soll die Dienstzeit des Flugleiters 2 Stunden nicht überschreiten. Danach ist zu wechseln.
5. Die Flugleitung führt das Flugbuch, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:
  - a. Vor- und Nachname des Steuerers
  - b. Beginn und Ende der Teilnahme am Flugbetrieb
  - c. zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters
  - d. Unregelmäßigkeiten (z. B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Beschwerden Dritter, etc.).  
Die Flugleitung hat diese Angaben durch Unterschrift zu bestätigen.
6. Den Anordnungen des Flugleiters ist Folge zu leisten.
7. Während der Tätigkeit als Flugleiter darf dieser selbst kein Modell steuern.

# Flug- und Platzordnung der Modellbaugruppe Leinepark e.V.



## § 4 Flugbetrieb

1. Auf dem Modellfluggelände dürfen alle aktiven Mitglieder der Modellbaugruppe Leinepark e.V. ihre Flugmodelle bis 25 Kg Abflugmasse betreiben.
2. Gastflieger dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes oder vertretungsweise des Flugleiters das Modellfluggelände benutzen.
3. Jugendliche Mitglieder und Gastpiloten unter 18 Jahren dürfen nur bei Anwesenheit eines erwachsenen Mitgliedes Modellflug betreiben.
4. Gastflieger sind eingehend auf diese Flug- und Platzordnung hinzuweisen.
5. Alle Flugmodelle und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsmittel (z. B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
6. Vor Inbetriebnahme der Fernsteueranlage hat sich jeder Pilot in das Flugbuch (vgl. § 3 Flugleitung) einzutragen und eine Frequenzkontrolle durchzuführen.
7. Es dürfen maximal 5 Flugmodelle mit Kolbenantrieb oder 5 Flugmodelle mit Turbinenantrieb gleichzeitig betrieben werden.
8. Flugmodelle dürfen nur betrieben werden, wenn:
  - a. diese sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden,
  - b. ein gültiges Messprotokoll (Lärmpass) vorgewiesen werden kann,
  - c. 25 kg Abflugmasse nicht überschritten wird,
  - d. sie den Besitzer ausweisen (Feuerfestes Schild)
  - e. diese den luftrechtlichen Bestimmungen entsprechen,
  - f. Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgerüstet sind.
9. Flugzeit ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, längstens bis 20.00 Uhr Ortszeit.

Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren sowie mit Turbinenantrieben dürfen nur zu nachstehenden Zeiten betrieben werden:  
Werktags von 8 bis 20 Uhr, längstens jedoch bis Sonnenuntergang.  
Sonn- und Feiertage von 9 bis 13 Uhr und 15 bis 20 Uhr, längstens bis Sonnenuntergang.

  - a. Testläufe von Verbrennungsmotoren und Turbinen dürfen nur zu o. g. Betriebszeiten erfolgen.
  - b. Die Inbetriebnahme von Verbrennungs- und Elektromotoren ist ausschließlich nördlich der Hecke in dem Vorbereitungsraum zulässig. Die Inbetriebnahme im Parkraum ist untersagt!
10. Während des Flugbetriebs stehen die Piloten nördlich der Frequenztafel.
11. Die Flugmodelle dürfen nicht außerhalb des genehmigten Luftraumes betrieben werden. (nordwestlich des Start- und Landeplatzes lt. Karte)
12. Straßen und Wege innerhalb des genehmigten Luftraumes dürfen nicht unter 25m über Grund überflogen werden.
13. Sofern sich auf den umliegenden Feldern des ausgewiesenen Flugraums Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

# Flug- und Platzordnung der Modellbaugruppe Leinepark e.V.



14. Piloten, Zuschauer sowie Tiere dürfen nicht angeflogen, überflogen und nicht gefährdet werden.
15. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Steuerer beobachtet werden können.  
Bemannten Luftfahrzeugen ist stets auszuweichen.
16. Fliegen nach GPS Daten ohne aktives Steuern des Piloten ist generell auf dem Fluggelände der MBGL untersagt.
17. Das Betreiben von Modellen mit FPV-Brillen (first Person view) ist ausdrücklich nur erlaubt, sofern ein weiterer Pilot, während des gesamten Fluges, das Modell aktiv steuern kann (Lehrer-Schüler o. ä.)
18. Nördlich der Frequenztafel dürfen sich nur aktiv am Flugbetrieb beteiligte Personen aufhalten.  
Zuschauer dürfen sich nur in dem für sie vorgesehenem Bereich aufhalten.  
Hierfür sorgt gegebenenfalls der Flugleiter.
19. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Start- und Landebereiches (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden.
20. Der Platz darf bei gleichzeitigem Betrieb von mehreren Modellen nur in Startrichtung niedrig überflogen werden.
21. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und Hindernissen sein.

## § 5 Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb

1. Die Auflagen im vorstehenden Abschnitt „§ 4 Flugbetrieb“ gelten uneingeschränkt auch für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb.
2. Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor der Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass
  - a. der festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamischen Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist.
  - b. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.
3. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
4. Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher z. B. CO<sub>2</sub>-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereitzuhalten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.
5. Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden.
  - a. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten.

# Flug- und Platzordnung der Modellbaugruppe Leinepark e.V.



- b. während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.
  - c. Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.
6. In Zeiten von Trockenheit bei erhöhter Waldbrandgefahr ist der Betrieb von turbinenbetriebenen Modellen über Feldern und Waldgebieten verboten

## § 6 Allgemeine Bestimmungen.

1. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.  
27 MHz-Funkfernsteuerungen sind für den Flugbetrieb nicht gestattet.
2. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen und darf erst nach Sicherstellung der Beseitigung der Ursache der Funkstörung wieder aufgenommen werden.
3. Das Aufstiegs Gelände muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein.
4. Kraftfahrzeuge sind im Parkraum getrennt von den Modellen zu parken.
5. Die Windrichtung ist durch einen Windsack kenntlich zu machen.  
Bei zu starkem Wind oder sonstigen Witterungsverhältnissen, die die Sicherheit des Modellflugbetriebes beeinträchtigen ist kein Flugbetrieb zulässig.

## § 7 Verhalten bei Unfällen

1. Für die "Erste Hilfe" bei Unfällen muss ein Verbandskasten vorhanden sein, der mindestens in der Ausrüstung den in PKW mitzuführenden Verbandskästen entspricht.  
Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in
  - a. lebensrettenden Sofortmaßnahmen gem. § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung oder.
  - b. Sofortmaßnahmen gem. § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal oder
  - c. einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.
2. Bei Unfällen, mit Personenschaden, die durch den Flugbetrieb herbeigeführt wurden, sind sofort Rettungsdienst und gegebenenfalls Polizei, danach der Vorstand zu benachrichtigen.
3. Bei Sachschäden ist der Vorstand zu verständigen.

# Flug- und Platzordnung der Modellbaugruppe Leinepark e.V.

---



## § 8 Inkrafttreten

2. Diese Platzordnung tritt zum 13.10.2015 in Kraft.

Die bisher ergangenen Platzordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Diese Platzordnung ist jährlich allen aktiven Mitgliedern gegen Unterschrift bekannt zu geben.

Der Vorstand

Büren, den 12.11.2015